

Anordnung über die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz

Vom 20. September 2007; Just I B 10 (V) Telefon: 9013-3336 oder 9013-0, intern 913-3336

INHALTSÜBERSICHT

I. Vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten

§ 1 – Grundsatz

§ 2 – Kosteneinzugsstelle der Justiz

§ 3 – Staatsanwaltschaften

§ 4 – Bezirksrevision

§ 5 – Verfahren nach dem FGG

II. Vertretung in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten

§ 6

III. Vertretung in Verfahren der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in förmlichen Verwaltungsverfahren

§ 7

IV. Verfahren bei der Vertretung des Landes Berlin in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten sowie den Gerichten der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 8 – Einwilligung der Senatsverwaltung für Justiz

§ 9 – Unterrichtung der Senatsverwaltung für Justiz

§ 10 – Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

§ 11 – Behandlung von Eilt-Sachen

§ 12 – Vergleiche

§ 13 – Rechtsanwältliche Vertretung

§ 14 – Prozessliste

V. Drittschuldnervertretung

§ 15 – Grundsatz

§ 16 – Behandlung durch eine unzuständige Stelle

§ 17 – Sachbehandlung im Vor-/Pfändungsverfahren

§ 18 – Drittschuldnererklärung

§ 19 – Dauer der Vorpfändung

§ 20 – Hinterlegung

§ 21 – Veränderungen im Pfändungsverfahren

§ 22 – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

§ 23 – Pfändungen gegen Dienstkräfte

§ 24 – Pfändungen gegen Gefangene

VI. Behandlung außergerichtlich erhobener Ansprüche für und gegen das Land Berlin

§ 25 – Grundsatz

§ 26 – Ansprüche für Berlin

§ 27 – Ansprüche gegen Berlin

§ 28 – Regress

VII. Schlussbestimmungen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG, § 113 Abs. 3, § 118 LBG wird bestimmt: Die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz richtet sich, wenn nicht ein Gesetz, eine Verordnung oder eine auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung ergangene Verwaltungsvorschrift etwas anderes vorschreibt, nach folgenden Vorschriften:

I. Vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten

§ 1 – Grundsatz

In Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten wird das Land Berlin – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – von der Senatsverwaltung für Justiz vertreten. Die Abteilungsleitungen der Senatsverwaltung für Justiz sind jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich befugt, Vertretungsvollmachten zu erteilen; diese Befugnis erstreckt sich auf alle Gerichtsbarkeiten.

§ 2 – Kosteneinzugsstelle der Justiz

In gerichtlichen Verfahren, die aus den von der Kosteneinzugsstelle der Justiz als Vollstreckungsbehörde betriebenen Verwaltungszwangsverfahren hervorgehen, wird Berlin durch die Leitung der Kosteneinzugsstelle der Justiz vertreten.

Entsprechendes gilt, wenn die Kosteneinzugsstelle der Justiz Ansprüche auf Rückforderung von überzahlten Beträgen geltend macht.

§ 3 – Staatsanwaltschaften

In gerichtlichen Verfahren, die aus der Durchführung der im Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung oder Unbrauchbarmachung von Sachen hervorgehen, wird Berlin, wenn es sich um eine Strafsache handelt, durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin und in anderen Fällen durch die Leitung der Kosteneinzugsstelle der Justiz vertreten. Falls die zugrunde liegende Straf- oder Bußgeldsache in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts in Berlin fällt, ob- liegt diesem die Vertretung.

§ 4 – Bezirksrevision

In Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten sowie in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Landeskasse aus dem Justizbereich gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen, wird Berlin durch die Kostenprüfungsbeamtin (Bezirksrevisorin) oder den Kostenprüfungsbeamten (Bezirksrevisor) vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf alle übrigen kostenrechtlichen Angelegenheiten, die eine Beteiligung Berlins auslösen.

§ 5 – Verfahren nach dem FGG

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird Berlin durch die Justizbehörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

II. Vertretung in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten

§ 6

In arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten wird Berlin durch die Justizbehörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Angelegenheit gehört. Dies gilt nicht für die Justizvollzugsanstalten und die Sozialen Dienste der Justiz, deren Angelegenheiten durch die Senatsverwaltung für Justiz wahrgenommen werden. In Fällen, in denen eine Lohn- oder Gehaltsforderung einer Kostenschuldnerin oder eines Kostenschuldners durch die Kosteneinzugsstelle der Justiz gepfändet worden ist, wird Berlin in einem Rechtsstreit mit der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner durch die Leitung der Kosteneinzugsstelle der Justiz vertreten.

III. Vertretung in Verfahren der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in förmlichen Verwaltungsverfahren

§ 7

(1) In Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in förmlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Verfahren nach § 113 Abs. 1, § 118 des Landesbeamtengesetzes wird Berlin durch die Justizbehörde, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört, und in Ausbildungsangelegenheiten durch die Dienstbehörde vertreten. In Verfahren vor den Dienstgerichten wird Berlin, soweit ein Widerspruch statthaft ist, durch die Widerspruchsbehörde und im Übrigen durch diejenige Behörde vertreten, deren Maßnahme Gegenstand des Verfahrens ist. Dies gilt nicht für die Justizvollzugsanstalten und die Sozialen Dienste der Justiz, deren Angelegenheiten von der Senatsverwaltung für Justiz wahrgenommen werden.

(2) In Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten sowie in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Landeskasse aus dem Justizbereich gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen, wird Berlin durch die Kostenprüfungsbeamtin (Bezirksrevisorin) oder den Kostenprüfungsbeamten (Bezirksrevisor) vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf alle übrigen kostenrechtlichen Angelegenheiten, die eine Beteiligung Berlins auslösen.

IV. Verfahren bei der Vertretung des Landes Berlin in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten sowie den Gerichten der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 8 – Einwilligung der Senatsverwaltung für Justiz

(1) Soll in den Fällen der §§ 2 bis 7 für das Land Berlin ein gerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Rechtsmittel eingelegt werden, ist die Einwilligung der Senatsverwaltung für Justiz einzuholen. Zu diesem Zwecke sind von der zuständigen Justizbehörde sämtliche Unterlagen mit einer erschöpfenden Sachdarstellung unter Angabe der Beweismittel vorzulegen; zugleich ist eine Stellungnahme der betroffenen nachgeordneten Behörde beizufügen.

(2) Der Einwilligung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht in dem Fall des § 3, wenn der Wert der Sache 50 € nicht übersteigt. Die Senatsverwaltung für Justiz ist von der Einleitung dieser Verfahren jedoch in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 9 – Unterrichtung der Senatsverwaltung für Justiz

(1) Wird in den Fällen der §§ 2 bis 7 gegen das Land Berlin ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht, ist der Senatsverwaltung für Justiz nach Veranlassung des in der Sache Erforderlichen eine Abschrift der Klage- oder Antragschrift und der Klage- bzw. Antragsabwehrungschrift zu übersenden.

(2) In den Fällen, in denen die Senatsverwaltung für Justiz prozessführende Stelle ist, sind durch die betroffene Justizbehörde bei Klagen oder sonstigen Anträgen auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen Berlin (Mahnverfahren, Prozesskostenhilfverfahren, selbständiges Beweisverfahren, Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, Streitverkündung etc.) Unterlagen, Informationen und sonstige das Verfahren betreffende Mitteilungen unverzüglich an die Senatsverwaltung für Justiz weiterzuleiten. Drohen Rechtsnachteile durch Fristablauf, hat die betroffene Behörde ausnahmsweise selbst in eigener Verantwortung Fristverlängerung zu beantragen und bei Notfristen die erforderliche Prozesshandlung vorzunehmen.

§ 10 – Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

(1) Die Senatsverwaltung für Justiz teilt der betroffenen Justizbehörde umgehend nach Unterrichtung gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 mit, wenn der Streitsache grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird. In diesen Fällen ist ihr über den Gang des Verfahrens, insbesondere über das Ergebnis von Verhandlungs- und Beweisterminen, den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen und die Einlegung von Rechtsmitteln durch Übersendung von Abschriften der Protokolle, der gerichtlichen Entscheidungen und gegnerischen Schriftsätzen zu berichten.

(2) Streitigkeiten in Personalangelegenheiten, in denen der Senat oder die Senatsverwaltung für Justiz nicht für die Ernennung zuständig sind, haben keine grundsätzliche Bedeutung und fallen nicht unter den Einwilligungsvorbehalt nach § 8 Abs. 1 oder § 12 bzw. unter die Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1.

(3) Die Senatsverwaltung für Justiz ist in den Fällen des Absatzes 2 und allen anderen Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten; insbesondere ist eine Abschrift der in der Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidung zu übersenden.

§ 11 – Behandlung von Eilt-Sachen

Arreste und einstweilige Verfügungen bzw. Anordnungen, Zwangsvollstreckungsgesuche und sonstige gerichtliche Aufforderungen sind unverzüglich derjenigen Stelle (Kosteneinzugsstelle der Justiz, Hinterlegungsstelle, Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV) usw.) zuzuleiten, die sie angehen.

§ 12 – Vergleiche

Sofern der Wert der Sache 50 € übersteigt, bedürfen gerichtliche Vergleiche sowie der Verzicht auf eine Einrede oder auf ein Rechtsmittel der Einwilligung der zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Justiz.

§ 13 – Rechtsanwältliche Vertretung

Soweit eine rechtsanwältliche Vertretung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sind gerichtliche Verfahren ohne Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zu führen, es sei denn, dass im Einzelfall aus besonderen Gründen die rechtsanwältliche Vertretung zweckmäßig erscheint. Ist ein Termin vor einem auswärtigen Gericht wahrzunehmen, können eine bei diesem Gericht zugelassene Rechtsanwältin oder ein bei diesem Gericht zugelassener Rechtsanwalt mit der Vertretung beauftragt werden, wenn dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig erscheint. Vor Erteilung des Auftrags ist die Einwilligung der Senatsverwaltung für Justiz einzuholen.

§ 14 – Prozessliste

Über die Rechtsstreitigkeiten für und gegen Berlin ist von der Justizbehörde, der die Vertretung obliegt, eine Prozessliste zu führen, in welche die Parteien, die Prozessbeteiligten, das Gericht, das Aktenzeichen, der Gegenstand des Anspruchs, der Streitwert, das Ergebnis der Instanzen und die erwachsenden Prozesskosten einzutragen sind.

V. Drittschuldnervertretung

§ 15 – Grundsatz

(1) Der Generalstaatsanwalt in Berlin vertritt das Land Berlin als Drittschuldner, soweit es den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz angeht, bei der Entgegennahme von Pfändungstiteln (Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen usw.) oder Benachrichtigungen von

bevorstehenden Pfändungen, bei der Abgabe von Drittschuldnererklärungen sowie bei der übrigen Sachbehandlung im Pfändungsverfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auch auf Forderungspfändungen, die nach Durchführung strafprozessualer Maßnahmen von der Polizeibehörde verwahrte Gegenstände oder verwahrtes Geld betreffen.

§ 16 – Behandlung durch eine unzuständige Stelle

Ist der Pfändungstitel oder die Benachrichtigung von einer be- vorstehenden Pfändung einer anderen Justizbehörde als dem Generalstaatsanwalt in Berlin zugestellt worden, so hat die un- zuständige Stelle das Schriftstück unverzüglich an den Generalstaatsanwalt in Berlin weiterzuleiten und der Gläubigerin oder dem Gläubiger die Abgabe unter Hinweis auf die richtige Zuständigkeit und unter Nennung des § 189 ZPO mitzuteilen.

§ 17 – Sachbehandlung im Vor-/Pfändungsverfahren

(1) Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken.

(2) Die Pfändungstitel oder Benachrichtigungen von einer be- vorstehenden Pfändung sind – erforderlichenfalls nach vorheriger telefonischer Ankündigung – unverzüglich derjenigen Stelle, die sie angehen (Staatsanwaltschaft Berlin, Anwaltschaft Berlin, Kosteneinzugsstelle der Justiz, Hinterlegungsstelle, Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV), Zahlstellen oder Hauskammern der Justizvollzugsanstalten usw.) zuzuleiten.

(3) Der Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, obliegt

- a) die unverzügliche Durchführung der Beschlagnahme,
- b) die Entscheidung über die Auszahlung bzw. Herausgabe unter Benennung der Forderungsinhaberin oder des Forderungsinhabers,
- c) – binnen 10 Tagen – die Erteilung aller zur Abgabe der Drittschuldnererklärung benötigten Informationen,
- d) die Erledigungsmittteilung an den Generalstaatsanwalt in Berlin.

§ 18 – Drittschuldnererklärung

Der Generalstaatsanwalt in Berlin benachrichtigt die Schuldnerin oder den Schuldner sowie die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, vom Inhalt der Drittschuldnererklärung bzw. – sofern eine Drittschuldnererklärung nicht abzugeben ist – Gläubigerin oder Gläubiger und Schuldnerin oder Schuldner vom Veranlassen.

§ 19 – Dauer der Vorphändung

Bei Zustellung einer Vorphändung hält die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, die Beschlagnahme aufrecht, bis sie der Generalstaatsanwalt in Berlin vom fruchtlosen Fristablauf benachrichtigt.

§ 20 – Hinterlegung

Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder Gläubiger einer Befriedigung in der von dem Generalstaatsanwalt in Berlin festgestellten Reihenfolge der Pfand- rechte ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen (§ 853 ZPO). Den An- trag auf Hinterlegung stellt die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist.

Hinterlegungsanzeigen werden regelmäßig von dem Generalstaatsanwalt in Berlin vorgenommen. Entsprechendes gilt, wenn sonstige Gründe eine Hinterlegung im Einzelfall erforderlich machen.

§ 21 – Veränderungen im Pfändungsverfahren

Treten im Pfändungsverfahren Veränderungen ein, die auf die gepfändete Forderung im Verhältnis zur Gläubigerin bzw. zum Gläubiger oder zur Schuldnerin bzw. zum Schuldner Einfluss haben, so hat die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, den Generalstaatsanwalt in Berlin hiervon gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Unterlagen (Abtretungserklärung, Forderungstilgung, Haftentlassungsanzeige, Aufrechnung, Ruhen der Pfändung usw.) umgehend zu benachrichtigen. Dieser hat sodann das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22 – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Über alle für die Durchführung angekündigter oder erfolgter Pfändungen wesentlichen Umstände sowie über die Erledigung der Pfändung hat die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, Vermerke zu den dafür vorgesehenen Unterlagen zu fertigen und die Vor-/Pfändungsunterlagen aufzubewahren.

§ 23 – Pfändungen gegen Dienstkräfte

(1) Treten Justizbedienstete, deren Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz in einen anderen Geschäftsbereich des Landes Berlin über, so hat die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV) Unterlagen über eine noch nicht erledigte Vor-/Pfändung unverzüglich und unmittelbar der nunmehr zuständigen Abrechnungsstelle zuzuleiten. Die Gläubigerin bzw. der Gläubiger und der Generalstaatsanwalt in Berlin sind hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei Zurruesetzung von verbeamteten Dienstkräften, deren Bezüge gepfändet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV) Unterlagen über eine noch nicht erledigte Vor-/Pfändung unverzüglich und unmittelbar dem Landesverwaltungsamt Berlin zuzuleiten hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24 – Pfändungen gegen Gefangene

(1) Werden Gefangene, deren Forderung gegen das Land Berlin gepfändet ist, in eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin verlegt, so sind Unterlagen über noch nicht erledigte Vor-/Pfändungen unverzüglich von dort unmittelbar der nunmehr zuständigen Zahlstelle bzw. Hauskammer zuzuleiten. § 23 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Beendigung des Haftverhältnisses (nicht nur vorübergehende Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt außerhalb des Landes Berlin oder außerhalb des Geschäftsbereichs der Senatsverwaltung für Justiz, Entlassung, Flucht usw.) bewirkt die Erledigung der Vor-/Pfändung. § 23 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

VI. Behandlung außergerichtlich erhobener Ansprüche für und gegen das Land Berlin

§ 25 – Grundsatz

(1) Die Senatsverwaltung für Justiz ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – in ihrem Geschäftsbereich für die Bearbeitung und Entscheidung von außergerichtlich erhobenen Ansprüchen für und gegen das Land Berlin zuständig.

(2) Soweit die Vertretung in gerichtlichen Verfahren anderen Justizbehörden obliegt, sind sie zugleich für die außergerichtliche Behandlung der Angelegenheit zuständig.

§ 26 – Ansprüche für Berlin

(1) Die Bearbeitung von außergerichtlich zu erhebenden Ansprüchen für das Land Berlin, für die der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben ist, obliegt der jeweils zuständigen Justizbehörde, in deren Geschäftsbereich der Anspruch entstanden ist. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung über Kleinbeträge sind hierbei entsprechend anzuwenden.

(2) Werden die Ansprüche nicht freiwillig erfüllt und erscheint eine gerichtliche Durchsetzung notwendig, hat die zuständige Justizbehörde – vorbehaltlich eigener Zuständigkeiten nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 – den Vorgang mit einem Bericht unter Beifügung beweisdienlicher Unterlagen der Senatsverwaltung für Justiz vorzulegen. Der Bericht hat alle für die gerichtliche Geltendmachung erforderlichen Angaben und Beweismittel zu enthalten.

§ 27 – Ansprüche gegen Berlin

(1) Die Bearbeitung von außergerichtlich erhobenen Ansprüchen gegen das Land Berlin, für die der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben ist, obliegt jeweils für ihren Geschäftsbereich den Präsidenten und Präsidentinnen der Gerichte sowie dem Generalstaatsanwalt in Berlin, dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin und der Leiterin der Anwaltschaft. Betrifft der Anspruch verschiedene Geschäftsbereiche, ist von der zuständigen Behörde jeweils eine Entscheidung für ihren Geschäftsbereich zu treffen; zugleich sind die anderen betroffenen Behörden von dieser Entscheidung zu unterrichten.

(2) Vor einer Ablehnung des Anspruchs ist der Senatsverwaltung für Justiz zu berichten, a) wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt, b) wenn es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, insbesondere Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann, c) wenn ein Anspruch mehrere Geschäftsbereiche betrifft und aus besonderen Gründen eine einheitliche Entscheidung geboten erscheint.

(3) In Fällen für begründet erachteter außergerichtlich geltend gemachter Amtshaftungsansprüche, Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sowie Entschädigungsansprüche aus Aufopferung und enteignungsgleicher Eingriffe haben die in Absatz 1 genannten Justizhöörden

a) unmittelbar an die Senatsverwaltung für Finanzen zu berichten und gleichzeitig der Senatsverwaltung für Justiz auf dem Dienstweg eine Kopie zu übermitteln, wenn im Einzelfall das Land Berlin zu Leistungen verpflichtet ist, die einschließlich Zinsen und sonstiger Nebenforderungen höher als 200 € sind und 2 500 € nicht übersteigen,

b) auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Finanzen zu berichten, wenn die Höhe der Leistung den Betrag von 2 500 € übersteigt.

(4) Vorgänge über sonstige für begründet erachtete außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche, die nicht unter Absatz 3 fallen, insbesondere Ersatzansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung, sind der Senatsverwaltung für Justiz von den in Absatz 1 genannten Justizbehörden mit einem Bericht unter Beifügung der Sachakten und sonstiger sachdienlicher Unterlagen zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

(5) Anträge, Gesuche und Eingaben, die Ansprüche gegen das Land Berlin enthalten und nicht in den Geschäftsbereich der in Absatz 1 genannten Behörden fallen, sind der Senatsverwaltung für Justiz von der betroffenen Justizbehörde mit einem Bericht unter Beifügung der Sachakten und sonstiger sachdienlicher Unterlagen zur Bearbeitung vorzulegen.

§ 28 – Regress

(1) Kommt bei Ersatzansprüchen gegen das Land Berlin ein Regress in Betracht, ist eine Erklärung der betroffenen Dienstkraft darüber herbeizuführen, ob

a) der Ersatzanspruch für berechtigt gehalten wird,

b) eine Berufshaftpflichtversicherung besteht,

c) für den Fall der Inanspruchnahme im Rückgriffswege einer Mitwirkung der Personal- oder Richtervertretung widersprochen wird.

(2) Wird der Ersatzanspruch rechtshängig gemacht, hat sich die Dienstkraft ergänzend darüber zu erklären, ob auf eine Streitverkündung verzichtet wird und das ergehende Urteil akzeptiert wird. Entsprechendes gilt, wenn dem Land Berlin wegen eines drohenden Ersatzanspruchs der Streit verkündet wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2012 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung vom 5. September 2003 (ABl. S. 3916) außer Kraft.